jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/10/30 2Ob180/08x, 3Ob39/11y, 6Ob51/13p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.2008

Norm

ABGB §1299 A2
ZPO §359
GebAG 1975 §25 Abs1

Rechtssatz

Aufgabe des gerichtlich bestellten Sachverständigen ist es, selbst den Gutachtensauftrag kritisch zu hinterfragen, seine Terminologie klarzustellen und den Beurteilungsgegenstand eindeutig abzugrenzen. Es ist auch seine Aufgabe, allenfalls notwendige weitere Unterlagen beizuschaffen und die allfällige Durchführung eines Ortsaugenscheins oder von Beweisaufnahmen anzuregen, die zur Durchführung des Gutachtensauftrags notwendig sind. Tut er dies nicht, begründet dies ein Verschulden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 180/08x
  Entscheidungstext OGH 30.10.2008 2 Ob 180/08x
  Veröff: SZ 2008/160
- 3 Ob 39/11y
  Entscheidungstext OGH 22.03.2011 3 Ob 39/11y
  Vgl auch
- 6 Ob 51/13p
  Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 51/13p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124313

Im RIS seit

29.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at